

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 349

ausgegeben am 21. Dezember 2015

Verordnung vom 15. Dezember 2015 über die Abänderung der Tierschutzverordnung

Aufgrund von Art. 39 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 23. September 2010, LGBI. 2010 Nr. 333, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Tierschutzverordnung (TSchV) vom 14. Dezember 2010, LGBI. 2010 Nr. 425, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. e und f

2) Sie lässt weitergehende Bestimmungen über den Tierschutz unberührt, insbesondere:

- e) die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten;
- f) die Verordnung über die Haltung von Wildtieren.

Art. 89 Bst. h

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- h) Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die im Anhang der Verordnung über die Haltung von Wildtieren aufgeführten ungefährlichen Giftschlangen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef